

# POLICY GEGEN INTERESSENKONFLIKTE

Genehmigt am: 04.April 2019  
Genehmigt durch: Vorstand  
Version: 1  
Erstellt durch: Internal Audit & Compliance  
Nächste Überprüfung: 2024  
Ansprechpartner\*in: Sonja Vogelsberg  
Leiterin Internal Audit & Compliance  
Tel.: +49 (0) 228 2288-260  
[compliance@welthungerhilfe.de](mailto:compliance@welthungerhilfe.de)

Bindend für:

- Alle Mitarbeitenden der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung)
- Alle Mitarbeitenden, Vorstand und Gremien der Partnerorganisationen
- Alle Mitarbeitenden, Vorstand und Gremien von Social Business Unternehmen
- Alle für die Welthungerhilfe freiberuflich arbeitenden Personen
- Alle für die Welthungerhilfe ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen
- Alle Lieferant\*innen sowie Dienstleister\*innen der Welthungerhilfe

Es gilt die aktuell im Internet ([www.welthungerhilfe.de/code-of-conduct](http://www.welthungerhilfe.de/code-of-conduct)) und im Intranet (<https://bit.ly/2J5QvPH>) verfügbare Version.

## 1. Einleitung

Die Welthungerhilfe<sup>1</sup> ist sich bewusst, dass Interessenkonflikte von Mitarbeitenden/ Mitwirkenden die Arbeit und das Ansehen der Organisation sowie das in sie gesetzte Vertrauen negativ beeinflussen können. Zudem können durch Interessenkonflikte verschiedene Formen von korruptem Verhalten<sup>2</sup>, wie z.B. Bestechung, begünstigt werden.

## 2. Ziele

Das Ziel dieser Policy ist es:

- die Verhaltensregeln für die Vermeidung und Bekämpfung von Interessenkonflikten festzulegen und damit Prävention zu fördern;
- potenzielle Situationen von Interessenkonflikten aufzuzeigen, um für die Erkennung von Fehlverhalten zu sensibilisieren;
- Dritte über das Verhalten zu informieren, welches sie von Welthungerhilfe-Mitarbeitenden und Mitwirkenden erwarten dürfen;
- bestehende vertragliche Pflichten zu konkretisieren.

## 3. Geltungsbereich

Die Vorgaben dieser Policy gelten für:

- a) Mitarbeitende der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung), unabhängig von Vertragsart (u. a. Angestellte, Aushilfen, Praktikant\*innen, Leiharbeitskräfte), Umfang und Einsatzort des Beschäftigungsverhältnisses;
- b) Mitarbeitende, Vorstand und Gremien der Partnerorganisationen<sup>3</sup>, die durch die Welthungerhilfe finanziell oder ideell unterstützt werden;
- c) Mitarbeitende, Vorstand und Gremien von Social Business Unternehmen, an denen die Welthungerhilfe beteiligt ist;
- d) Freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Welthungerhilfe tätig sind;
- e) Ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen (bspw. Mitglieder des Gutachterausschusses, Aktionsgruppen), die für die Welthungerhilfe tätig sind;
- f) Lieferant\*innen sowie Dienstleister\*innen, die für die Welthungerhilfe tätig sind.

Mitglieder der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Präsidium, Vorstand) der Welthungerhilfe sowie Vorstand und Geschäftsführung der Stiftung Welthungerhilfe bekennen sich selbstverpflichtend zur Achtung dieser Policy. Im Folgenden werden die unter b) bis f) aufgeführten Personen als Mitwirkende bezeichnet.

---

<sup>1</sup> **Welthungerhilfe:** bezieht sich auf den Verein Deutsche Welthungerhilfe e.V. und die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe.

<sup>2</sup> **Korruption:** Missbrauch der anvertrauten Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil einer Person. Korruption kann sowohl materielle als auch immateriell sein. Dazu gehört das Anbieten, Vergeben, Fordern oder Empfangen von finanziellen oder materiellen Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder sonstigen Vorteilen von oder an eine dritte Person als Anreiz, etwas zu tun, was im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

<sup>3</sup> **Partnerorganisationen:** alle lokalen, nationalen und internationalen Partner, die ein „Memorandum of Understanding“ oder ein „Partnership Agreement“ mit der Welthungerhilfe unterschrieben haben. Hierzu zählen Community Based Organisations, Civil Society Groups, Non-Governmental Organisations und Advocacy Partner.

Diese Policy gilt weltweit als Mindeststandard für jeden einzelnen Mitarbeitenden und Mitwirkenden. Sie ist im Zusammenhang mit dem Code of Conduct der Welthungerhilfe und den dort genannten Policies und internationalen Standards und Kodizes zu verstehen. Zudem haben Mitarbeitende und Mitwirkende die an ihrem Einsatzort geltenden Gesetze einzuhalten. Maßgeblich ist dabei die jeweils strengere Vorgabe.

Die Welthungerhilfe kann nicht für das Handeln von Mitwirkenden haftbar gemacht werden, wenn diese gegen die Policy, trotz vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Policy, verstoßen.

## 4. Definition

Ein **Interessenkonflikt** liegt vor, wenn jemand konkurrierende professionelle und/oder private Interessen hat. Die Welthungerhilfe sieht einen Interessenkonflikt vorliegen, wenn eine unparteiische und objektive Entscheidungsfindung oder die Erfüllung von Arbeitsaufgaben von Mitarbeitenden bzw. Mitwirkenden beeinflusst werden kann, zu beeinflusst werden scheint oder tatsächlich beeinflusst wird. Die Beeinflussung kann durch Konflikte aufgrund privater, familiärer, politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen entstehen. Ein Interessenkonflikt liegt auch vor, wenn Mitarbeitende oder Mitwirkende

- ihre Arbeitsposition nutzen können, um persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen,
- ihre Tätigkeiten (sowohl am Arbeitsplatz als auch außerhalb der Arbeit) im Widerspruch zu den Interessen der Organisation stehen,
- oder ihre Tätigkeiten ihnen einen unverhältnismäßigen Vorteil verschaffen können, der im Widerspruch zu den Grundsätzen des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs steht.

Das persönliche Interesse der Mitarbeitenden und Mitwirkenden umfasst alle Vorteile für sie selbst, ihre Familien, Verwandte und Freunde. Dies gilt auch für Personen oder Organisationen, mit denen sie geschäftliche oder politische Beziehungen unterhalten oder unterhalten haben.

## 5. Verhaltensregeln

Alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden sind verpflichtet, tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Mitarbeitende bzw. Mitwirkende, die sich in einem tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt befinden, sind verpflichtet, diesen der Welthungerhilfe gegenüber offenzulegen. Alle beobachteten Interessenkonflikte von anderen sind der Welthungerhilfe zu melden (siehe Abschnitt 6). In Zweifelsfällen kann die Compliance Abteilung beraten.

### 5.1 Nicht geduldetes Verhalten

U.a. folgendes Verhalten von Mitarbeitenden oder Mitwirkenden wird unter keinen Umständen von der Welthungerhilfe geduldet:

- Nutzung der Funktion innerhalb der Welthungerhilfe oder die Bezugnahme auf diese Funktion zum Zwecke des persönlichen Vorteils oder zum Nutzen Dritter;
- Treffen von vergaberechtlichen Entscheidungen durch Mitarbeitende oder Mitwirkende bei bestehendem Interessenkonflikt;
- Annahme von Geschenken oder anderen Zuwendungen von Partnerorganisationen oder Geschäftspartnern der Welthungerhilfe von mehr als 40 EUR pro Jahr und deren Verwendung für den privaten Gebrauch (siehe Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen für Inlandsmitarbeiter\*innen/ Auslandsmitarbeiter\*innen, §11/§13 Belohnungen und Geschenke);

- Teilnahme an politischen oder religiösen Aktivitäten im Namen der Welthungerhilfe, es sei denn, diese sind vom Vorstand genehmigt;
- Teilnahme an Aktivitäten oder Mitgliedschaft in Organisationen, Allianzen und Verbänden, deren Ziele und Tätigkeiten im Widerspruch mit den Zielen, Werten und der Reputation der Welthungerhilfe stehen;
- Verwendung vertraulicher Informationen<sup>4</sup>, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Welthungerhilfe erlangt wurden, zum persönlichen Nutzen oder zum Nutzen Dritter;
- Bevorzugung von verwandten oder befreundeten Personen bei der Vergabe von Stellen und Aufträgen;
- Bevorzugte Behandlung von verwandten oder befreundeten Mitarbeitenden bzw. Mitwirkenden bei der Arbeit.

Tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikte von Mitarbeitenden/Mitwirkenden sind umgehend zu beseitigen. Falls dies nicht möglich oder nicht gewollt ist, ist den Anweisungen unter 5.2. zu folgen. Interessenkonflikte können vollständig beseitigt werden z.B.

- durch den Austritt aus dem Vorstand einer Geberorganisation, Aufgabe anderer öffentlicher Tätigkeiten oder Nichtbeschäftigung von Familienmitgliedern.
- durch Verzicht auf das Stimmrecht oder die Mitwirkung an Entscheidungen, in betreffenden Vergabeverfahren

## 5.2. Konsultationsbedürftiges Verhalten

U.a. folgende Verhalten oder Situationen von Mitarbeitenden und Mitwirkenden bedürfen der vorherigen Konsultation der Welthungerhilfe:

- Durchführung von Geschäftsaktivitäten zugunsten Dritter, die dem Welthungerhilfe-Tätigkeitsfeld gleichgelagert sind.
- externe Beschäftigung (bspw. beim Lieferanten/Dienstleister) oder andere Aktivitäten außerhalb der Welthungerhilfe, die im Widerspruch zu den Aktivitäten, Werten und der Reputation der Welthungerhilfe stehen;
- Nutzung des Namens, Logos oder Fotos der Welthungerhilfe;
- Mitgliedschaft in Organisationen, Verwaltungsräten oder Evaluationskomitees von Geberinstitutionen, von denen die Welthungerhilfe versucht, eine Finanzierung zu beantragen bzw. bereits eine Finanzierung erhält;
- Mitarbeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat eines Wirtschaftsunternehmens, einer gemeinnützigen Organisation oder einer Stiftung in einem ähnlichen Geschäftsumfeld;
- Mitarbeit in Leitungs- oder Kontrollgremien von Partnerorganisationen;
- Beschäftigung eigener Familienangehöriger oder die Vergabe von Aufträgen an diese;
- Besitz von oder Beteiligung in Unternehmen oder die Mitgliedschaft in Organisationen, die mit der Welthungerhilfe in Geschäftsbeziehung stehen (gilt auch für Familienmitglieder oder nahe Angehörige von Welthungerhilfe-Mitarbeitenden);
- bezahlte Tätigkeit (Vorlesungen, Schulungen, öffentliche Vorträge) während der Welthungerhilfe-Arbeitszeit;

---

<sup>4</sup> **Vertrauliche Informationen:** Alle Daten und Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind.

- die Beschäftigung von Projektbeteiligten<sup>5</sup> für private Dienstleistungen (z. B. Haushaltsführung) durch Mitarbeitende oder Mitwirkende<sup>6</sup>.
- Das Eingehen von sexuellen Beziehungen zu Projektbeteiligten. Die Welthungerhilfe rät nachdrücklich von solchen Beziehungen ab, da sie die Glaubwürdigkeit und Integrität der Arbeit der Welthungerhilfe untergraben (siehe *Policy gegen sexualisierte Gewalt*).
- Das Eingehen von sexuellen Beziehungen von Vorgesetzten mit Untergebenen.

Falls die Beseitigung eines tatsächlichen oder vermeintlichen eigenen Interessenkonfliktes nicht möglich oder nicht gewollt ist, müssen Mitarbeitende und Mitwirkende diesen Interessenkonflikt offenlegen. Wem gegenüber ein eigener Interessenkonflikt offengelegt werden muss, ist abhängig davon, wer sich in einem tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt befindet:

**Mitarbeitende:** Interessenkonflikte müssen gegenüber dem\*der direkten Vorgesetzten oder der HR-Abteilung in Bonn offengelegt werden.

**Mitgliedern der Vereinsorgane:** Interessenkonflikte müssen gegenüber einem Mitglied des Präsidialausschusses offengelegt werden.

**Mitwirkende:** Interessenkonflikte müssen dem jeweiligen Auftraggeber innerhalb der Welthungerhilfe offengelegt werden. In den Ländern ist das stets die jeweilige Landesdirektion der Welthungerhilfe.

Die konsultierte Person entscheidet im Dialog mit der meldenden Person das weitere Vorgehen. Zudem wird von ihr der Interessenkonflikt an die Compliance Abteilung der Welthungerhilfe-Zentrale gemeldet, welche in diesen Fällen auch beraten kann.

## 6 Meldepflicht und Konsequenzen bei Verstößen

Wer Vorfälle, Bedenken oder Verdachtsmomente in Bezug auf Verstöße gegen diese Policy hegt bzw. von Vorfällen weiß, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu melden. Ansprechpartner ist hierfür die Compliance-Abteilung in der Welthungerhilfe-Zentrale ([complaints@welthungerhilfe.de](mailto:complaints@welthungerhilfe.de)). Hinweise, die an Vorgesetzte oder über die nationalen Beschwerdestellen der Welthungerhilfe erfolgen, müssen von diesen an die Compliance Abteilung gemeldet werden. Darüber hinaus ermöglicht die Welthungerhilfe eine anonyme Meldung im Internet oder telefonisch über eine Whistleblowing-Hotline. Alle Informationen über Verstöße gegen diese Policy werden in Übereinstimmung mit der *Betriebsvereinbarung Revisionstatbestände (Whistleblowing)* streng vertraulich behandelt. Niemand, der in redlicher Absicht Verstöße meldet oder Hinweise auf Verstöße gibt, muss Nachteile oder sonstige Konsequenzen befürchten, auch dann nicht, wenn sich die Meldung oder der Hinweis später als unbegründet herausstellt. Es liegt nicht in der Verantwortung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden bzw. der Hinweisgebenden, Untersuchungen anzustellen, Beweise zu liefern oder zu entscheiden, ob Interessenkonflikte vorliegen oder nicht.

Bewusst falsche Anschuldigungen, die den Zweck verfolgen, anderen zu schaden, werden nicht geduldet. Auch die Nichtmeldung von Vorfällen stellt eine Verletzung der Welthungerhilfe Policies dar.

<sup>5</sup> **Projektbeteiligte:** Zielgruppen (Begünstigte) von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden; Mitglieder der Gemeinschaften, in denen die Welthungerhilfe und ihre Partnerorganisationen tätig sind; Jede Person, die aktiv an den Programmen und Projekten der Welthungerhilfe oder ihrer Partnerorganisationen beteiligt ist und nicht unter den Begriff "Mitarbeitende" oder „Mitwirkende“ fällt.

<sup>6</sup> Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigung von Projektbeteiligten nicht als Machtmissbrauch und/oder als Bevorzugung wahrgenommen werden kann und die Arbeitsbedingungen nicht schlechter sind als die lokal anerkannten Normen, unabhängig davon, ob sie dem lokalen Recht unterliegen oder nicht.

Verstöße gegen diese Policies können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung und/oder die Annullierung der Zusammenarbeit zur Folge haben. Straftatbestände bringt die Welthungerhilfe unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts zur Anzeige. Nähere Informationen liefern die folgenden Dokumente:

- Betriebsvereinbarung Revisionstatbestände (Whistleblowing)
- Complaints Response Mechanism Policy

Internet: [www.welthungerhilfe.de/beschwerde](http://www.welthungerhilfe.de/beschwerde)

Vertrauliche Email-Adresse: [complaints@welthungerhilfe.de](mailto:complaints@welthungerhilfe.de)

Whistleblowing-hotline: +49 (0)228 2288 577

Die Policy wurde vom Vorstand der Welthungerhilfe am 04.April 2019 genehmigt.



**Mathias Mogge**  
Generalsekretär



**Christian Monning**  
Finanzvorstand